

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN SCHERPENHUIZEN BV

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, für alle von ihr im Rahmen ihres Unternehmens geschlossenen Verkaufsverträge Verkaufsbedingungen gelten zu lassen, hat/ haben die Scherpenhuizen BV, mit Sitz in De Schakel 7, NL-5651 GH Eindhoven bzw. Ihr(e) Rechtsnachfolger und/oder mit ihr liierte Unternehmen, im Folgenden "Verkäufer" genannt, folgende Verkaufsbedingungen festgelegt:

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Auf Verkaufsverträge, die der Verkäufer mit Dritten, im Folgenden „Käufer“ genannt, schließt, sind ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen anwendbar, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sind ausschließlich bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
3. Die Anwendbarkeit vom Käufer angewandter allgemeiner (Einkaufs)bedingungen wird von uns ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Verweisung durch den Käufer auf seine allgemeinen (Einkaufs)bedingungen wird von uns nicht akzeptiert.

Artikel 2: Angebote, Offerten

1. All unsere Angebote sind unverbindlich.
2. Wenn der Käufer nicht sofort nach Erhalt durch eingeschriebenen Brief Bedenken gegen den Inhalt unserer Auftragsbestätigung anmeldet, gehen wir davon aus, dass unsere Auftragsbestätigung den Vertrag richtig wiedergibt.
3. Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder später vereinbarte Änderungen binden den Verkäufer nur, wenn diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind, bzw. soweit diese ausgeführt worden sind.
4. In Bezug auf Arbeiten und Lieferungen, für die im Zusammenhang mit ihrer Art und ihrem Umfang von uns kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versandt worden ist, wird die Rechnung/ der Lieferschein ebenfalls als Auftragsbestätigung betrachtet. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass auch sie/ er den Inhalt des Vertrags richtig und vollständig wiedergibt.
5. Telegrafische oder telefonische Aufträge werden von uns ausschließlich angenommen, wenn der Käufer das Risiko trägt. Eventuell daraus hervorgehende Fehler gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Artikel 3: Preise

1. All unsere Preise werden in Euros berechnet und verstehen sich ausschließlich Transportkosten, es sei denn, dass etwas anderes erwähnt wird.
2. Unsere Preise verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
3. Wir sind nicht verpflichtet, einen Vertrag einzuhalten, wenn der darin genannte Preis deutlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
4. Die Bezahlung hat ausschließlich in unserem Standort oder im Büro eines von uns anzuweisenden Bankhauses zu erfolgen.

Artikel 4: Lieferungsort und -weise

1. Alle Lieferungen haben im Standort des Verkäufers zu erfolgen.
2. Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers. Wenn vereinbart worden ist, dass die Beförderung durch oder über den Verkäufer erfolgen wird, findet die Lieferung statt, indem die Waren auf das Transportmittel geladen werden.
3. Wenn die Waren von dem oder über den Verkäufer für den Käufer beim Verkäufer oder bei einem Dritten gelagert werden, findet die Ablieferung in dem Moment statt, in dem die Waren gelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt gehen die Waren auf Rechnung des Käufers und trägt er das damit zusammenhängende Risiko.
4. Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarte Lieferfristen werden immer annähernd bestimmt. Diese Fristen gelten also nicht als Ausschlussfristen. Der Verkäufer wird erst im Moment, in dem ihm der Käufer einen Mahnbrief schickt, im Verzug sein. In diesem Brief wird der Verkäufer aufgefordert, dem Käufer die von ihm gekauften Waren innerhalb einer zumutbaren Frist hinterher zu liefern. Die Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Käufer aus einer Mitteilung des Verkäufers folgern muss, dass dieser, auch anlässlich eines Mahnbriefes, die vom Käufer gekauften Waren nicht liefern wird. Aufgrund einer geringen Überschreitung der Lieferfrist ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag mit dem Verkäufer rückgängig zu machen.

Artikel 5: Risiko

Das mit der Sache zusammenhängende Risiko trägt der Käufer ab dem Moment, in dem die Sache abgeliefert wird und, wenn der Käufer nicht bei der Ablieferung mitwirkt, ab dem Moment, in dem der Käufer sich weigert, die Sache abzunehmen. In diesem Fall wird der Verkäufer die beweglichen Sachen auf Kosten des Vertragspartners lagern. Weiter ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder Erfüllung des Vertrags und/ oder Schadensersatz zu fordern.

Artikel 6: Gelieferte Menge

Die gelieferte Menge hat, was deren Anzahl und Gewicht sowie die öffentlich- und/oder privatrechtlich vorgeschriebenen Anforderungen betrifft, dasjenige zu erfüllen, was vereinbart wurde, beziehungsweise vorgeschrieben ist, es sei denn, dass der Käufer einen Gegenbeweis erbringen kann.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer bleibt bis zum Moment, in dem der Käufer alle finanziellen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber vollständig erfüllt hat, der Eigentümer aller dem Käufer gelieferten Waren.
2. Auch das durch Verarbeitung der unter Vorbehalt gelieferten Waren entstandene neue Produkt ist unser Eigentum. Der Abnehmer stellt das neue Produkt unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und hat dieses für uns in Besitz. Hieraus entstehen für ihn keine Ansprüche uns gegenüber.
3. Bei einer Verarbeitung unserer unter Vorbehalt gelieferten Waren mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte ebenfalls auf das neue Produkt anwendbar sind, werden wir zusammen mit diesem anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Erwerbs von Miteigentum durch den Abnehmer – Miteigentümer des neuen Produkts. Hierbei handelt es sich um den vollen Wert dieses Produkts (einschließlich des Mehrwertes). In diesem Fall gilt Folgendes:
 - a. Unser Anteil an dem Miteigentum entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer unter Vorbehalt gelieferten Waren zum gesamten Rechnungswert aller mitverarbeiteten, unter Vorbehalt gelieferten Waren.
 - b. Falls ein Restanteil, auf den fürs Erste kein Eigentumsvorbehalt anwendbar ist, übrig bleibt, weil der Eigentumsvorbehalt anderer Lieferanten nicht auf die Erhöhung des Wertes durch den Abnehmer anwendbar ist, wird unser Anteil an dem Miteigentum um diesen Rechtsanteil erhöht. Wenn jedoch andere Lieferanten dafür gesorgt haben, dass sich ihr Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Rechtsanteil bezieht, steht uns nur ein Anteil an ihm zu, der aufgrund des Verhältnisses des Rechnungswertes unserer unter Vorbehalt gelieferten Waren zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt wird.
4. Zur Sicherheit überträgt der Abnehmer uns schon jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf der unter Vorbehalt gelieferten Waren aus unseren heutigen und zukünftigen Warenlieferungen mit allen dazugehörigen Rechten im Umfang unseres Eigentumsanteils. Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Arbeitsannahmevertrags wird uns die mit zu zahlendem Arbeitslohn zusammenhängende Forderung in Höhe des entsprechenden Betrags unserer Rechnung in Bezug auf die mitverarbeiteten, unter Vorbehalt gelieferten Waren schon jetzt übertragen.
5. Solange der Abnehmer seine Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns gebührendermaßen erfüllt, darf er über die zu unserem Eigentum gehörenden Waren im Rahmen einer normalen Betriebsausübung verfügen und die uns übertragene Forderungen selber einziehen. Wenn der Abnehmer in Bezug auf die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, oder im Falle von berechtigtem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und unter Vorbehalt gelieferte Waren zurückzunehmen. Um Zurücktretung von dem Vertrag kann es sich jedoch erst handeln, nachdem wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
6. Falls der Wert der uns geleisteten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Abnehmers nach unserem Wahl einige der in diesem Zusammenhang gestellten Sicherheiten freigeben.
7. Mit Scheck oder Wechsel bezahlte Beträge gelten erst als bezahlt, nachdem der Verkäufer den Wechsel eingelöst hat.

Artikel 8: Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt wird die Erfüllung der Liefer- und anderen Verpflichtungen des Verkäufers aufgeschoben. Die Verpflichtungen sind jedoch wieder zu erfüllen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen für den Verkäufer wieder zumutbar ist.
Unter höherer Gewalt seitens des Verkäufers wird auf jeden Fall verstanden:
 - Unvorhergesehene Umstände in Bezug auf Personen und/oder Material, deren bzw. dessen sich der Verkäufer bei der Ausführung des Vertrags bedient oder gewöhnlich bedient, im Zusammenhang mit denen die Ausführung des Vertrags unmöglich ist oder dermaßen schwierig und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass dem Verkäufer Erfüllung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann;
 - Streiks, Kriege;
 - Umstände, die zur Folge haben, dass dem Verkäufer eine Leistung, die im Zusammenhang mit der von ihm selbst zu erbringenden Leistung wichtig ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht auf angemessene Weise geliefert wird.
2. Im Falle höherer Gewalt ist der Verkäufer nicht zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet, es sei denn, dass er aus der Nichterfüllung einen Vorteil gezogen hat, den er bei einer angemessenen Erfüllung nicht gehabt hätte. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht verpflichtet, eine Schadenssumme auszuzahlen, die höher als der Betrag ist, der mit dem Vorteil, den er sich verschafft hat, korrespondiert.
3. Wenn der Verkäufer beim Eintreten der höheren Gewalt seine Verpflichtungen schon teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist er berechtigt, den schon gelieferten bzw. den lieferbaren Teil getrennt zu fakturieren, und ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als ob sie sich auf einen Einzelvertrag bezöge.

Artikel 9: Erntevorbehalt

Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen immer unter den auflösenden Bedingungen einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte in Bezug auf die Menge und/oder Qualität von Agrarprodukten und/oder einer Untauglichkeitserklärung dieser Produkte durch die dafür zuständigen Behörden zustande. Wenn der Verkäufer infolge einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte oder einer Untauglichkeitserklärung der Agrarprodukte durch die zuständigen Behörden nicht instande ist, dem Käufer die verkauften Agrarprodukte zu liefern, ist der Verkäufer berechtigt, sich mittels einer Mitteilung an den Käufer auf die auflösenden Bedingungen zu berufen. Der Verkäufer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ersatzagrarprodukte zu liefern, und ist weiter nicht für Schaden haftbar, der infolge des Eintretens der auflösenden Bedingung entstanden ist.

Artikel 10: Verpflichtungen des Käufers

1. Während der Lieferung durch den Verkäufer (im Sinne von Art. 4) hat der Käufer die Sachen sofort zu kontrollieren. Hierbei hat der Käufer zu untersuchen, ob die Lieferung dem Vertrag entspricht, nämlich:
 - a. ob die richtigen Sachen geliefert worden sind;
 - b. ob die abgelieferten Sachen die im Zusammenhang mit einer normalen Benutzung und/ oder Handelszielen an sie zu stellenden Qualitätsanforderungen erfüllen;
 - c. ob die abgelieferten Sachen, was die Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) betrifft, den Vereinbarungen entsprechen. Wenn es sich bei der Nichterfüllung um weniger als 10 % der gesamten Lieferung handelt, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung vollständig zu akzeptieren.
2. Wenn die Sachen bei einem Dritten abgeliefert werden, der diese Sachen namens des Käufers in Empfang nimmt, ist der Käufer verpflichtet, am Tag der Ablieferung die in Absatz 1 genannte Kontrolle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
3. Wenn sich der Käufer beschweren will, ist er verpflichtet, dies dem Verkäufer mitzuteilen, und zwar möglichst bald, nachdem der Mangel entdeckt worden ist oder nachdem er den Mangel anständigerweise hätte entdecken können, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Ablieferung. Diese Mitteilung ist, wenn sie mündlich erfolgt ist, sofort schriftlich (durch Telex, Fax, Brief, Zustellungsurkunde) an den Verkäufer zu bestätigen. Wenn sich der Käufer nicht rechtzeitig beschwert, das heißt spätestens innerhalb von 6 Stunden nach der Lieferung, erlischt das Recht, sich zu beschweren.
4. Die betreffende Partei hat dauernd anwesend zu sein, und der Käufer hat es dem Verkäufer zu ermöglichen, sich die Sachen anzusehen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, zu jeder Zeit als ein sorgfältiger Schuldner für die Erhaltung der Sachen zu sorgen.
6. Falls sich herausstellt, dass eine Beschwerde unbegründet ist, ist der Käufer verpflichtet, alle Unkosten, die wir uns gemacht haben, zu ersetzen.

Artikel 11: Haftung des Verkäufers

Im Falle höherer Gewalt haftet der Verkäufer nicht für vom Käufer infolge einer Nichterfüllung der Verpflichtung erlittenen Schaden. Wenn es sich um eine Leistungsstörung in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtung durch den Verkäufer handelt, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Betrag, den der Verkäufer dem Käufer aufgrund des mit ihm geschlossenen Vertrags in Rechnung gestellt hat. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf direkten Schaden. Der Verkäufer haftet niemals für Folgeschaden.

Artikel 12: Verpackung

1. Über den Verkäufer gelieferte Verpackungen, zu denen Paletten, Kisten und Kartons gehören, für die Pfand berechnet worden ist, werden gegen den im Moment der Zurückgabe geltenden Rechnungspreis, der eventuell um eine feste, den dafür geltenden Regeln entsprechende Verpackungsentschädigung erhöht wird, zurückgenommen. Die abzuliefernde Verpackung hat in solcher Weise sauber und frisch zu sein, dass sie für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse geeignet ist.
2. Beim Zurückschicken von Verpackungen mit Hilfe eigener Transportmittel des Verkäufers hat die für Transport sortierte Verpackung bereitzustehen.
3. Nicht über den Verkäufer gelieferte Verpackungen werden nur zurückgenommen, soweit der Verkäufer die betreffenden Produkte in sein eigenes Sortiment aufgenommen hat.

Artikel 13: Bezahlung

1. Die Bezahlung der gelieferten Waren hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Datum der sich auf die Lieferung beziehenden Rechnung zu erfolgen, es sei denn, dass durch einen schriftlichen Vertrag von dieser Vereinbarung abgewichen worden ist.
2. Es wird davon ausgegangen, dass jede Zahlung offener Rechnungen im Zusammenhang mit der Bezahlung der ältesten offenen Posten erfolgt ist.
3. Aufrechnung gegen eine andere Forderung, die der Käufer hat oder zu haben glaubt, ist nicht erlaubt, es sei denn, dass der Verkäufer dem Käufer eine Gutschrift geschickt hat, oder durch Urteil eines Richters zur Zahlung einer Geldsumme an den Käufer verurteilt worden ist.
4. Bei Überschreitung der in Absatz 1 genannten Frist hat der Käufer eine Zinsentschädigung in Höhe der in diesem Moment in den Niederlanden geltenden Verzugszinsen zuzüglich 1 % auf den gesamten Rechnungsbetrag zu bezahlen,

und zwar für jeden Monat oder Monatsteil, in dem der Käufer in Bezug auf die Bezahlung im Verzug bleibt, unbeschadet des Rechtes des Verkäufers auf gesetzliche Entschädigung.

5. Wenn nach Vertragsabschluss Informationen über den Käufer derart ungünstig sind, dass in Bezug auf die zukünftige Bezahlung mit einem deutlichen Risiko gerechnet werden muss, und dem Verkäufer dieser tatsächliche Zustand des Käufers nicht bekannt war, ist der Verkäufer berechtigt, eine sich auf die Kaufsumme beziehende Bankgarantie oder Vorauszahlung eines Teils der Kaufsumme zu fordern, ohne die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen. Der Verkäufer hat dem Käufer eine Frist von 3 Werktagen zu setzen, innerhalb deren der Käufer die vorgenannten Verpflichtungen zu erfüllen hat. Wenn er dies unterlässt, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern und einen eventuellen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 14: Auflösung und Haftung des Käufers

1. Wenn der Käufer nicht (rechtzeitig) seine vorgenannten Verpflichtungen erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, jede weitere Lieferung aufzuschieben. Der Käufer wird dann im Verzug sein. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag, ohne dass er ein Gericht anzurufen braucht, mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, und haftet der Käufer für den gesamten, vom Verkäufer erlittenen Schaden, der unter anderem aus Gewinnausfall, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommission, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sowie allen weiteren, direkt oder indirekt mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten besteht.
2. Alle dem Verkäufer im Falle von Nichterfüllung (nicht rechtzeitiger oder angemessener Erfüllung) durch den Käufer entstandenen außergerichtlichen Kosten gehen ganz zu Lasten des Käufers. Die dem Verkäufer entstandenen außergerichtlichen Kosten werden 15 % der gesamten Summe betragen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000 für Inkassomaßnahmen innerhalb der Niederlande und EUR 15.000 für Inkassomaßnahmen außerhalb der Niederlande, wobei der Mindestbetrag EUR 200 beträgt.

Artikel 15: Industrielles und intellektuelles Eigentumsrecht

Der Verkäufer behält sich eventuelle intellektuelle und/oder industrielle Eigentumsrechte (Marken) im Zusammenhang mit von ihm gelieferten Produkten ausdrücklich vor.

Artikel 16: Anwendbares Recht

1. Auf alle vom Verkäufer mit dem Käufer geschlossenen Kaufverträge ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar. Es wird davon ausgegangen, dass die Verträge im Standort des Verkäufers geschlossen worden sind; in diesem Ort sind diese Verträge, was die Lieferung und die Bezahlung betrifft, auszuführen.
2. Der niederländische Text ist maßgebend. Für Geschäfte mit ausländischen Käufern gilt, dass die Anwendbarkeit des Kaufvertrags von Wien ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Artikel 17: Streitigkeiten

1. Alle aus mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen hervorgehenden Streitigkeiten, zu denen die Aufforderung zur Zahlung von Rückständen gehört, sind unter Ausschluss jeder anderen Behörde dem zuständigen Gericht im Standort des Verkäufers vorzulegen.
2. Die Parteien können, abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1, schriftlich vereinbaren, die Streitigkeit von einer anderen Behörde schlichten zu lassen.



Scherpenhuizen B.V.
De Schakel 7
NL-5651 GH Eindhoven
Tel. : +31 (0)40 2495000
Fax : +31 (0)40 2495449